

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 8103
 Rechtsverbindlich am 10.06.2006
 Essen, den 11.07.06
 Der Oberbürgermeister

Von der Genehmigung ausgenommen
 - gemäß abschließender Verfügung
 der Landesbaubehörde Ruhr vom
 15.11.1967 nicht genehmigt -

Unter den im Verfahrensgebiet
 liegenden Flächen geht der
 Bergbau um.

Bebauungsplan 28/66

Görresplatz / Busehofstraße

zugleich I. Änderung zu Nr. 144/7

Blatt 5
 Stadt Essen
 Gemarkung Frohnhausen
 Flur 5,6
 Maßstab: 1:500

3	5364	5422
2	5363	5421
1	5354	5412

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Dezember 1966 Höhenaufnahme März 1956

—	Gemarkungsgrenze	—	Höhenaufnahme
—	Flurgrenze	—	vorhandene Gebäude
—	Flurstücksgrenze	—	vorhandene Ruinen
—	Topograph. Umrisslinien	—	vorhandene Kellergeschosse
—	Nutzungsgrenze	—	vorhandene sichtbare Kellermauern
—	Nutzungsgrenze	—	oder Fundamente
—	Höhennote	—	z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
—	Höhennote	—	
—	Straßenbahngleisachse		

7760

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BauNVO

—	Grenze der Verbandsgrünfläche	—	Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
—	Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes		

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

gemäß BauNVO

—	Straßenbegrenzungslinie
—	Baulinie
—	Baugrenze
—	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
—	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
—	Bebauungstiefe
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
—	Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzte Baukörper:

WS	Wohnbaufläche
WR	Kleinsiedlungsgebiet
WA	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
GM	Gemischte Baufläche
MD	Dortgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbliche Baufläche
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Sonderbaufläche
SW	Wachstumsausgangsbereich
SO	Sondergebiet

Siehe Festsetzungen Baukörper durch Baugrenzen und zoll. durch eine Bebauungsfläche festgelegt sind, ist ein Zurücktreten der Gebäude bzw. von Gebäudeteilen bis zu jeweils 2,0 m gestattet! gemäß § 10 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse

vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

III	3
II	2
I	1
III A	3 A

0,4
 Grundflächenzahl
 Geschossflächenzahl
 Baumassenzahl

Bauweise

gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 22 u. 23 BauNVO

o	offene Bauweise
o	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	nur Hausgruppen zulässig
g	geschlossene Bauweise
g	Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

gemäß § 9, Abs. 10 BauNVO

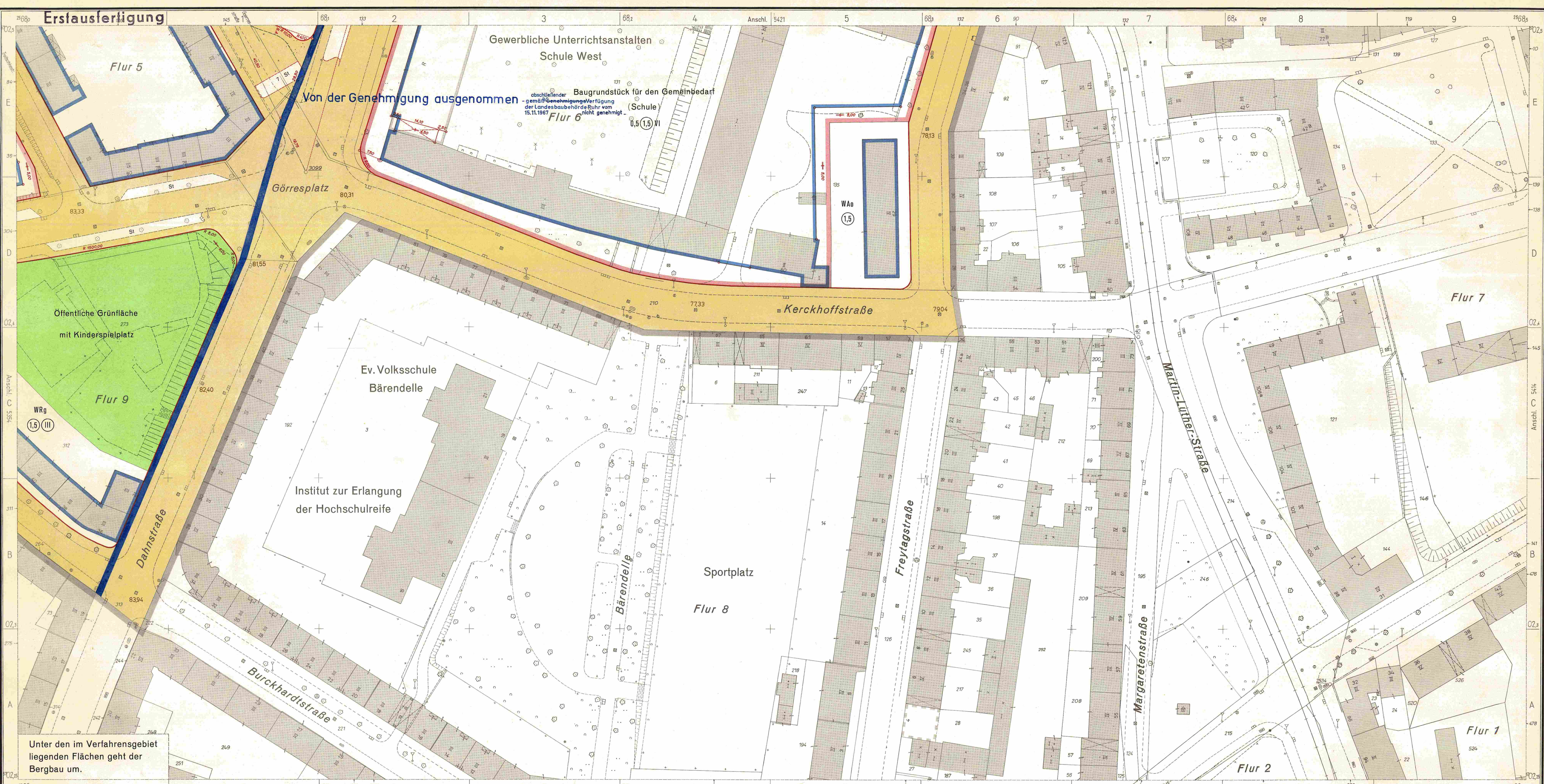
—	Öffentliche Wegeflächen
—	Private Wegeflächen
—	Öffentliche Parkflächen
—	Stellplatz
—	Gemeinschaftsteilplatz
—	Gemeinschaftsgarage
—	Garage
—	Grünflächen

Sonstige Signaturen

— Straßenachse
 — Polygonseite
 — Messungslinie
 — Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 — Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Städt. Vermessungsamt
 Der Oberstadtdirektor I.A.
 8. AUG. 1967
 AZ: 1B1-125.4 (Essen 5414)
 Landesbaubehörde Ruhr
 Regierungsbaudirektor



Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 28/66

Görresplatz / Busehofstraße

zugleich I. Änderung zu Nr. 144/7

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben** vom Dezember 1966 Höhenaufnahme: April 1956
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhennpunkt
 - Höhenlinien
 - Straßenbahngleisachse
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BauO
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

- Festsetzungen des Bebauungsplanes** gemäß BauND
- Begrenzungslinien**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Baugrenzungslinie
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
 - Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Art und Maß der baulichen Nutzung** gemäß BauND
- Festgesetzte Baukörper:
- WS Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet
 - WR reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - MD Gemischte Baufläche
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SO Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet
 - SW Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse**
- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
 - neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Baumassenzahl

- Bauweise** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauND und § 27 u. 23 BauND
- offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauND
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Erschließungs- und Verkehrsflächen** gemäß § 9, Abs. 1 BauND
- Öffentliche Wegeflächen
 - Private Wegeflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Stellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz
 - GGA Gemeinschaftsgarage
 - Ga Garage
 - Grünflächen

- Sonstige Signaturen**
- Straßenachse
 - Polygonseite
 - Messungslinie
 - Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 - Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Blatt 4
Stadt Essen
Gemarkung Frohnhausen
Flur 5, 6, 8, 9
Maßstab: 1:500

3	5364	5422
2	5363	5421
1	5354	5412

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 28/66 Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 19. Januar 1967
Der Oberstadtdirektor
Städt. Vermessungsamt

Gehört zur Vlg. vom 7. 8. AUG. 1967
AZ 181-125.4 (Essen 5414)
Landesbaubehörde Ruhr



Bebauungsplan 28/66

Görresplatz / Busehofstraße

zugleich I. Änderung zu Nr. 144/7

Blatt 3
 Stadt Essen
 Gemarkung Frohnhausen
 Flur 4
 Maßstab: 1:500

3	5364	5422
2	5363	5421
1	5354	4/5412

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben** vom Dezember 1966
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrißlinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhennutzen
 - Höhenlinien
 - Straßenbahngleisachse
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BauVO
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

- Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Begrenzungslinien** gemäß BauVO
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Bebauungstiefe
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
 - Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 9 BauVO

- Art und Maß der baulichen Nutzung** gemäß BauVO
- Festgesetzte Baukörper:
- WS Wohnbaufläche
 - WR Kleinstedlungsgebiet
 - WA reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - MD Gemischte Baufläche
 - MI Dörfergebiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbliche Baufläche
 - GI Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SO Sonderbaufläche
 - SW Wochenendhausgebiet
 - SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse**
- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
 - Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 0,4
 Grundflächenzahl
 Geschößflächenzahl
 Baumassenzahl

- Bauweise** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVO und § 9, Abs. 23 BauVO
- offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 9 BauVO
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVO
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Erschließungs- und Verkehrsflächen** gemäß § 9, Abs. 1 BauVO
- Öffentliche Wegeflächen
 - Private Wegeflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - St Stellplatz
 - GSt Gemeinschaftsstellplatz
 - GGa Gemeinschaftsgarage
 - Ga Garage
 - Grünflächen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorzuheben
- Überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

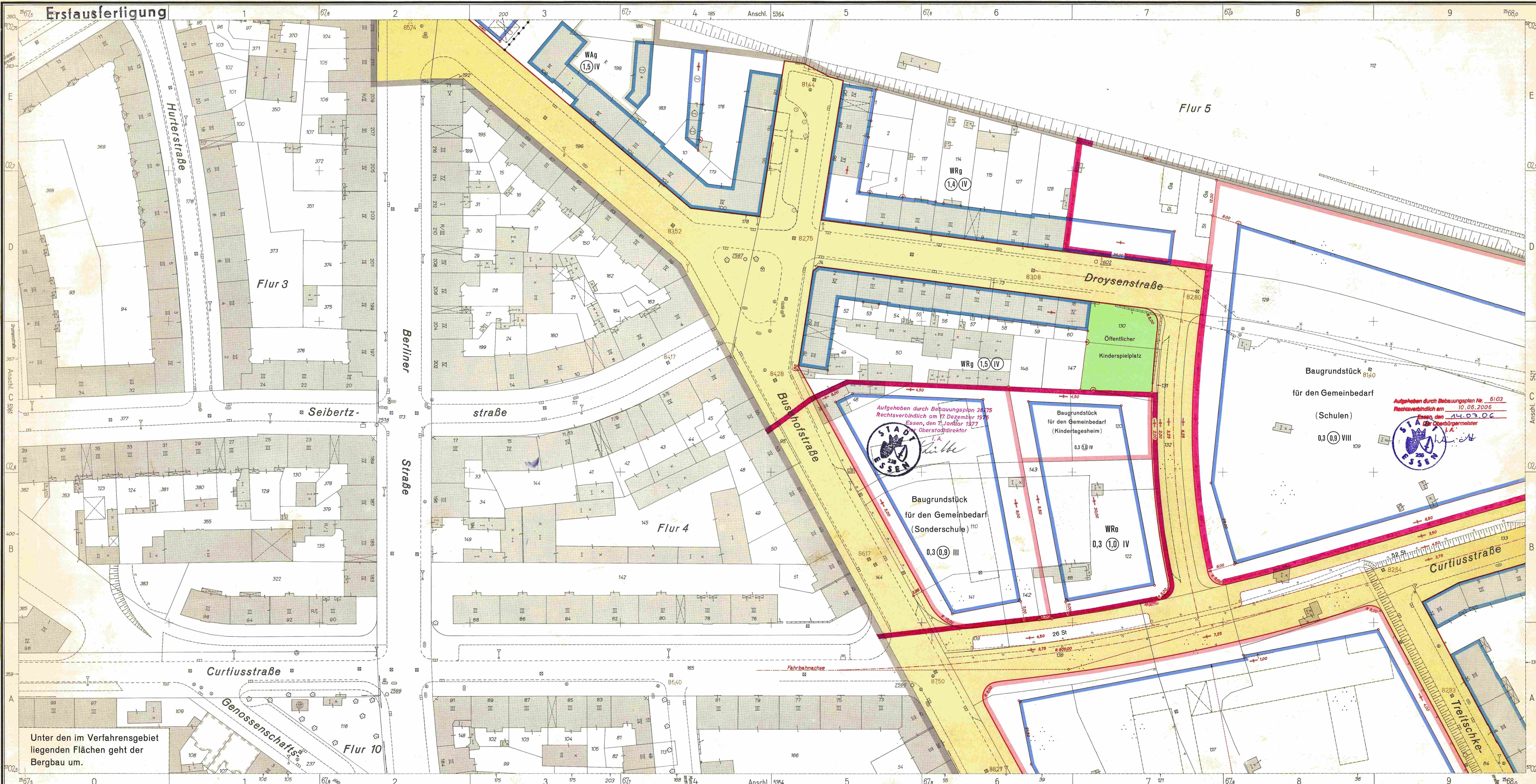
Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 28/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsorte befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 19. Januar 1967
 Der Oberstadtdirektor
 I. A.
 Stadtvermessungsdirektor

Gehört zur Vlg. vom 1. AUG. 1967
 AZ: IBI-125.4 (Essen 5414)

Landesbaubehörde Ruhr
 I. A.
 Regierungsbaudirektor

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes



Bebauungsplan 28/66

Görresplatz / Busehofstraße

zugleich I. Änderung zu Nr. 144/7

Blatt 2
 Stadt Essen
 Gemarkung Frohnhausen
 Flur 4,5
 Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Dezember 1966

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinie
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Baugrenztiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzte Baukörper:

- WS Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
- III A 2 und 1 zurückgesetztes Vollgeschosß
- III A Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschossflächenzahl
- 0,3 Baumassenzahl

Bauweise

gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

gemäß § 9, Abs. 1 BauNVO

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage
- Ga Garage
- Grünflächen

Sonstige Signaturen

- Straßennachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Abteilung
- Besonders hervorzuheben überbaubare Flächen

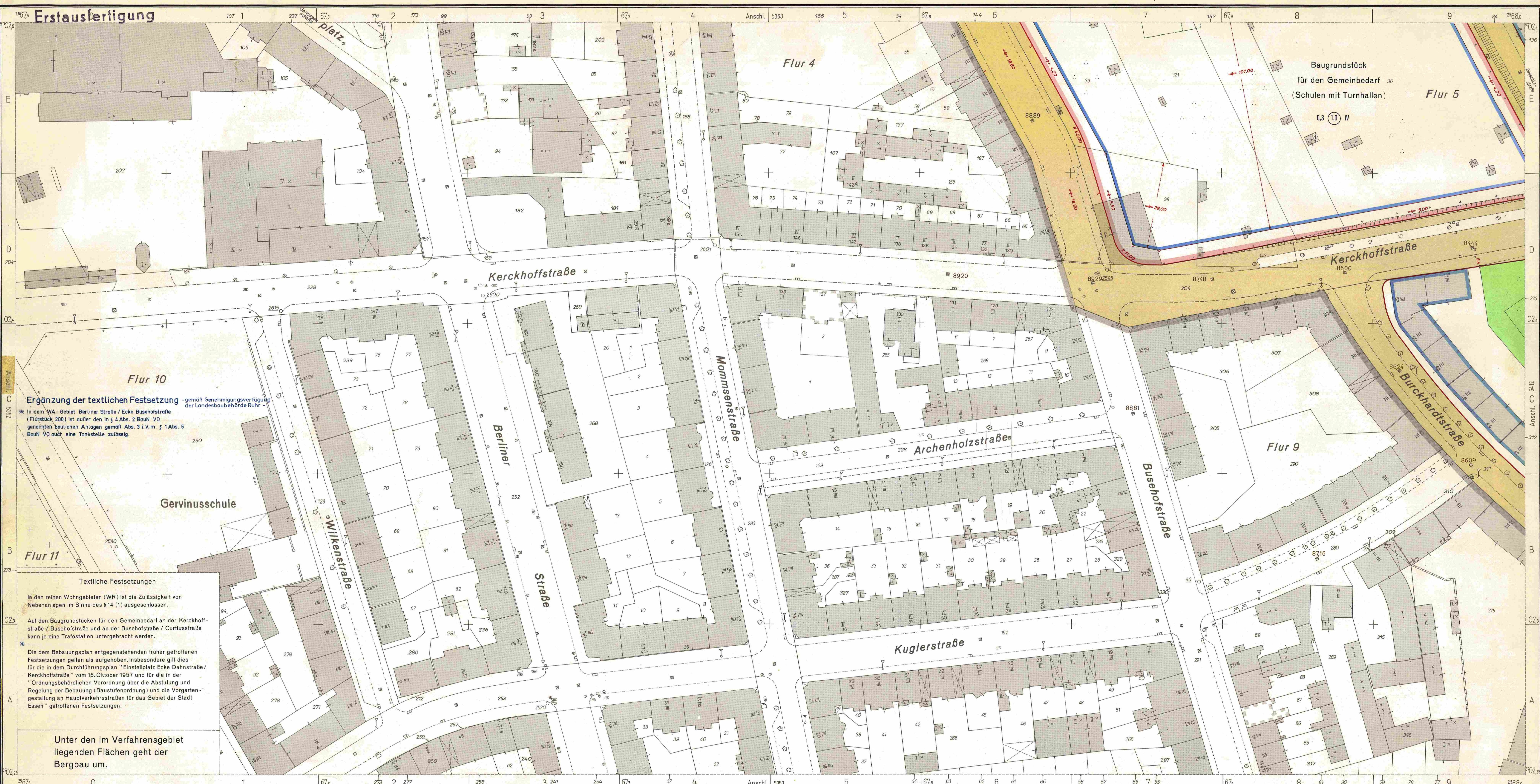
Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 28/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 19. Januar 1967
 I. A.
 Der Oberstadtdirektor

Stadt-Vermessungsamt
 I. A.

Gehört zur Vlg. vom 1. AUG 1967
 AZ.: 1B1-125.4 (Essen 5414)
 Landesbehörde Ruhr



Erstauserfertigung

Ergänzung der textlichen Festsetzung - gemäß Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr -
 * In dem WA - Gebiet Berliner Straße / Ecke Busehofstraße (Flurstück 200) ist außer den in § 4 Abs. 2 BauN VO genannten baulichen Anlagen gemäß Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauN VO auch eine Tankstelle zulässig.

Textliche Festsetzungen
 In den reinen Wohngebieten (WR) ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) ausgeschlossen.
 Auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf an der Kerckhoffstraße / Busehofstraße und an der Busehofstraße / Curtiusstraße kann je eine Trafostation untergebracht werden.
 Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in dem Durchführungsplan "Einstellplatz Ecke Dahnstraße / Kerckhoffstraße" vom 16. Oktober 1957 und für die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung)" und die Vorgarten-gestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen" getroffenen Festsetzungen.

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben** vom Dezember 1966
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umföhlilien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhenpunkt
 - Höhenlinien
 - Straßenbahngleisachse
- Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Bebauungstiefe
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
 - Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art und Maß der baulichen Nutzung** gemäß BauNVO
- Wohnbaufläche
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - WR reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - Gemischte Baufläche
 - MD Dörfergebiet
 - MK Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - Gewerbliche Baufläche
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - Sonderbaufläche
 - SW Wohnenchausgebiet
 - SO Sondergebiet
- Bauweise** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauNVO und § 22 Nr. 23 BauNVO
- o offene Bauweise
 - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 9 BauNVO
- Erschließungs- und Verkehrsflächen** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 8 BauNVO
- Ö Öffentliche Wegflächen
 - Private Wegflächen
 - Ö Öffentliche Parkflächen
 - St Stellplatz
 - GSt Gemeinschaftsstellplatz
 - Ga Gemeinschaftsgarage
 - Ga Garage
 - Gr Grünflächen
 - Gr Grüngestaltung gemäß § 103 BauNVO
- Sonstige Signaturen**
- Straßenachse
 - Polygonseile
 - Messungslinie
 - Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 - Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche
- Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BauNVO
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Bebauungsplan 28/66
Görresplatz / Busehofstraße
 zugleich I. Änderung zu Nr. 144/7

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Frohnhausen
 Flur 5, 9
 Maßstab: 1 : 500

3	5364	5422
2	5363	5421
1	5354	5412

Der Bebauungsplan besteht aus 5 Blättern (siehe Blattschema), 7 Blatt Sonderplänen, dem Text und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zuständigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet.

Essen, den 19. Januar 1967
 Der Oberstadtdirektor i.A.
 Stadtvermessungsamt

Für die städtebauliche Planung:
 Stadtplanungsamt
 Amt für Bodennutzung
 Tiefbauamt
 Stadtvermessungsamt
 Stadtvermessungsamt
 Dez. f. Bauwesen

Die Übernahme der Bestandsangaben mit dem Liegen-schaftsverzeichnis, die topographische Darstellung sowie die bauliche Festlegung und Darstellung der neuen städte-baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Essen, den 19. Januar 1967
 Der Oberstadtdirektor i.A.
 Stadtvermessungsamt

Dieser Planentwurf gehört zum Schluß des Rates der Stadt Essen vom 13. März 1967, durch den der Plan beschlossen wurde.
 Essen, den 13. März 1967
 Der Oberstadtdirektor i.A.
 Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan gehört zum Schluß des Rates der Stadt Essen vom 3. Mai 1967, durch den der Plan beschlossen wurde.
 Essen, den 3. Mai 1967
 Der Oberbürgermeister
 Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 14 des Bundesbaugesetzes mit Verfügun des Rates der Stadt Essen vom 1. August 1967 (A.Z. 125.4) genehmigt worden.
 Essen, den 1. August 1967
 Der Oberstadtdirektor i.A.
 Stadtvermessungsamt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. September 1967 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 9. September 1967
 Der Oberstadtdirektor i.A.
 Stadtvermessungsamt

Der Bebauungsplan ist gemäß § 14 des Bundesbaugesetzes mit Verfügun des Rates der Stadt Essen vom 1. August 1967 (A.Z. 125.4) genehmigt worden.
 Essen, den 1. August 1967
 Der Oberstadtdirektor i.A.
 Stadtvermessungsamt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. September 1967 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 9. September 1967
 Der Oberstadtdirektor i.A.
 Stadtvermessungsamt

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:
 §§ 1, 2, 6 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabstufungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Flächennutzungsverordnung vom 19. 1. 1955 (BGBl. I S. 2) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 375).